

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE NORDKEHDINGEN

LANDKREIS STADE

4. ÄNDERUNG

Entwicklung und Repowering von Windenergieflächen im Bereich des
Windparks Wetterdeich

Vorlage zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4 a (3) BauGB
In Verbindung mit den Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Martin Nockemann

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg
Immissionsprognosen ○ Umweltverträglichkeitsstudien ○ Landschaftsplanung
Beratung und Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Inhalt

TEIL I DER BEGRÜNDUNG	3
ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	3
1. VERANLASSUNG / PLANUNGSABSICHT	3
2. 4. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN NORDKEHDINGEN – TEILBEREICH - BETEILIGUNGSVERFAHREN nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB / ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG nach § 4 a Abs. 3 BauGB	4
3. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE	5
3.1 Landesraumordnung und Regionalplanung.....	5
3.2 Zielabweichung (gem. § 6 Raumordnungsgesetz)	12
3.3 Flächennutzungsplan 2005	14
4. PLANUNGSSTAND / PLANUNGSABSICHT	14
5. ERGEBNIS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG UND AUSWIRKUNGEN AUF DIE PLANUNG	18
5.1 Anlagenkennung	18
5.2 Bauhöhen und äußere Gestalt der Anlagen.....	18
5.3 Richtfunk und Leitungstrassen	19
5.4 Schall und Schattenwurf	19
5.5 Flächenkulisse	19
5.6 Erschließung.....	20
5.7 Archäologie und Denkmalpflege.....	21
6. Städtebauliche Übersichtsdaten	21
TEIL II DER BEGRÜNDUNG: Umweltbericht.....	22
1. EINLEITUNG.....	22
2. ZUSAMMENFASSUNG DER UMWELTRELEVANTEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER VORANGEGANGENEN BETEILIGUNGSVERFAHREN UND AUSWIRKUNGEN AUF DIE PLANUNG	23
3. ANGABEN ZUM STANDORT	25
3.1. Boden / Geologie / Wasserhaushalt	25
3.2 Klima / Luft	26
3.3 Lebensraumtypen / Biotop / Artenschutz	26
3.4 Landschaftsbild	32
3.5 Wohnnutzungen und Lebensverhältnisse	33
3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	35
3.7 Zusammenfassende Darstellung der Eingriffsregelung (tabellarisch)	35

TEIL I DER BEGRÜNDUNG

ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. VERANLASSUNG / PLANUNGSABSICHT

Die Samtgemeinde Nordkehdingen beabsichtigt die 4. Änderung des Flächennutzungsplans (4. FNP - Änderung) durchzuführen. Ziel der Änderung ist die Sicherung des Standorts Oederquart - Wetterdeich für raumbedeutsame Windenergienutzung.

Abgeleitet aus der Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramm (LROP 2012) Niedersachsen bedeutet dies, neben der Sicherung des Standortes (vgl. Vorranggebiete), auch die Berücksichtigung des anstehenden Repowering für Teilflächen. Den besonders windhöffigen Regionen, wie u. a. in Nordkehdingen, kommt bei der Erzeugung von elektrischer Leistung durch Windenergienutzung aufgrund der spezifischen Standortvorteile eine besonders hohe Bedeutung zu. Die Sicherung von Gebieten für die Windenergieerzeugung steht im Einklang mit dem Windenergieerlass: „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land“ Gem. RdErl. D. MU, d. MI, d. MS, d. MW u. d. - MI v. 24.02.2016 MU 52-29211/1/300 -. Für den Landkreis Stade wurde auf der Basis eines prozentualen Flächenanteils der ermittelten Potentialflächen eine angestrebte Zielgröße von **2.240,50 ha** angegeben.

Die Änderung des Flächennutzungsplans dient neben der Sicherung geeigneter Standorte für Windenergienutzung der Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung (vgl. Regionales Raumordnungsprogramm / Landkreis Stade 2013).

Die Samtgemeinde Nordkehdingen ist durch ihre periphere Lage im LK Stade bzw. in der Region sowie durch Strukturwandel in Landwirtschaft, Schifffahrt / Fischerei und Demographie gezeichnet. Das im Besonderen durch bedeutende Potentiale von Natur- und Artenschutz betroffene Gebiet der Samtgemeinde Nordkehdingen ist bei Wertschöpfung im Sinne eines Sozialproduktes sowie wirtschaftliche Entwicklungschancen im Vergleich zu den Gemeinden im Süd-Kreis damit deutlich benachteiligt.

Dies trifft einseitig auch die Entwicklung der Windenergienutzung. Die anstehende Änderung der Regionalplanung dringt bis auf die Ebenen der betroffenen Mitgliedsgemeinden innerhalb der Samtgemeinde Nordkehdingen durch.

**2. 4. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN NORDKEHDINGEN – TEILBEREICH -
BETEILIGUNGSVERFAHREN nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB / ERNEUTE ÖF-
FENTLICHE AUSLEGUNG nach § 4 a Abs. 3 BauGB**

Für den Bereich des Vorranggebiets „Windenergiegewinnung“ Oederquart - Wetterdeich ist im Bereich der Gemeinde Oederquart die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark –Wetterdeich“ vorgesehen. Da eine zeitnahe Rechtskraft der verbindlichen Bauleitplanung angestrebt wird, erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 4 BauGB).

So erklärt sich auch diese aktuelle Aufgabenstellung und veranlasst die Samtgemeinde Nordkehdingen, die Rahmenbedingungen des RROP (2013) auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu konkretisieren und einer Abwägung zugänglich zu machen. Dies bedeutet insbesondere die zeichnerischen Darstellungen des FNP 2005 hinsichtlich der v. g. Rahmenbedingungen des RROP (2013) neu zu entwickeln.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 hat sich aufgrund faunistischer Erkenntnisse das Erfordernis der erneuten öffentlichen Auslegung ergeben. Da die Pläne im Parallelverfahren erstellt werden, wird die 4. FNP – Änderung ebenfalls erneut öffentlich ausgelegt.

Von der 4. Änderungen des Flächennutzungsplans sind jeweils Teilflächen der Gemeinden Balje und Oederquart betroffen.

Tabelle 1 Flächenanteile der Gemeinden im Bereich der 4. FNP - Änderung

Gemeinde	Flächenanteil in ha
Gemeinde Balje	16,83 ha
Gemeinde Oederquart	117,09 ha
4. FNP – Änderung Samtgemeinde Nordkehdingen	133,92 ha

Generell will die Samtgemeinde kommende Repowering-Planungen nachhaltig nur noch im Rahmen rechtsverbindlicher Bauleitplanungen nach § 30 BauGB (absichtlich nicht mehr als Vorhaben nach § 12 BauGB) steuern. Mit dem Planungsinstrument nach § 30 BauGB (vgl. § 9 (1) Nr. 12 BauGB i. V. m. § 249 BauGB) sehen die zuständigen Gemeinden die Chance, alle Belange, nicht nur die des Vorhabens, in die städtebauliche Planung transparent einzubinden und einer Abwägung zugänglich zu machen. Zur Steuerung etwaig weitergehender Regelungsbedürfnisse steht der Samtgemeinde bzw. den betroffenen Mitgliedsgemeinden das Instrument nach § 11 BauGB offen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans zielt auf die Anpassung der Darstellungen an die Ziele der Raumordnung.

Folgende Darstellungen werden nach Prüfung und / oder Konkretisierung der Sachverhalte nachrichtlich in die Darstellungen der 4. Flächennutzungsplan - Änderung übernommen:

- verschiedene Bodendenkmale: Warften und Altdeiche
(nach Angaben der Kreisarchäologie)
- eine Richtfunktrasse
(als nachrichtliche Übernahme nach Angaben der Ericsson Services GmbH) und
- eine Hauptversorgungsleitung (Gas)
(als nachrichtliche Übernahme)

Die öffentlichen Wege Seeweg und Bremer Stieg werden als untergeordnete Straßen im Bereich der 4. FNP – Änderung dargestellt. Die Darstellung privater Wegeflächen unterbleibt.

Aufgrund der Anforderungen zur Entwicklung des Gebiets zum Sondergebiet für die Windenergiegewinnung (SO WEA) werden Darstellungen von Flächen zum Ausgleich für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft aufgehoben. Die Entwicklungsflächen sind im Flächennutzungsplan 2005 als Anpflanzungsflächen konzipiert. Zur Vermeidung potentieller Konflikte von Gehölzen mit Brutplatzpotential und der dargestellten Nutzung als Sondergebiet für die Windenergiegewinnung werden diese Darstellungen nicht in die 4. FNP - Änderung übernommen. Erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind zur Sicherstellung der angestrebten Funktionen (u.a. Artenschutz) vorwiegend außerhalb des Gebiets vorzusehen.

3. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE

3.1 Landesraumordnung und Regionalplanung

Das aktuelle LROP 2012 des Landes Niedersachsen greift die aktuelle bundespolitische Energiediskussion auf und weist explizit auf einen Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien hin. Die Rolle der Regionalplanung wird in diesem Zusammenhang wie folgt definiert:

"Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Ener-

gien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas ausgebaut wird. Dies soll auf der Grundlage regionaler Energiekonzepte erfolgen."

Ferner geht das LROP 2012 stärker als bisher auf verschiedene Anforderungen des zunehmend erforderlichen Repowering aufgrund technologischer Entwicklungen ein. Die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP 2013) des Landkreises Stade ist mit dem Ziel verabschiedet worden, für den Landkreis eine Verdoppelung der Leistung (Repowering) an den bestehenden Windparkstandorten zu realisieren. Um ein Repowering der bestehenden Vorrangstandorte und eine Verdoppelung der Leistung für Windenergie zu ermöglichen, will der Landkreis Stade die Restriktion hinsichtlich bisheriger Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen aufheben. Dies wurde auch im Rahmen der Abwägung zum RROP (2013) entsprechend berücksichtigt.

Die räumliche Abgrenzung dieses Teils des Vorranggebiets Windenergie Wetterdeich wurde im RROP (2013) anhand von Abständen definiert, die zu den maßgeblichen Nutzungen und räumlichen Funktionen des Umfelds einzuhalten sind. Im Rahmen des Verfahrens zum RROP 2013 wurde ein kreisweit gültiger Kriterienkatalog verwendet. Die Kriterien werden in sogenannte harte und weiche Abstandskriterien unterschieden. Hierbei beruhen die harten Abstandskriterien auf rechtlichen und tatsächlichen Gründen, die sogenannten weichen Abstandskriterien oder auch gestaltbaren Abstandskriterien wurden hingegen durch Fachgremien des Landkreises festgelegt.

Ausschlusskriterien aus rechtlichen und tatsächlichen Gründe (Harte Tabuzonen)		
	Planungskriterien	(Rechts-) Grundlage Ggf. Pufferzone/Anbauverbotszone
a	Siedlungsflächen gem. Bauleitplanung und tatsächliche Siedlungskörper	BauGB (§ 30, 34), OVG NRW (Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05) 450 m
b	Splittersiedlungen / Einzelhäuser im Außenbereich	BauGB (§ 35), OVG NRW (Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05) 450 m
c	Bau- und Kulturdenkmäler, „Altes Land“	NDSchG (§§ 3,4)
d	Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope	BNatSchG (§§ 23, 28, 30), NAGBNatSchG (§ 22)
e	Landschaftsschutzgebiete, geschützte	BNatSchG (§§ 26, 29)

	Landschaftsbestandteile	
f	Vorranggebiet Natura 2000	LROP, EU-Richtlinien (92/43/EWG und 79/409/EWG) bzw. §§ 31 bis 34 BNatSchG
g	Biotope und Vogelbrut- und Vogelrastgebiete landesweiter und höherer Bedeutung	LROP
h	Höchst- und Hochspannungsleitungen ab 110 kV, Infrastrukturleitungen / Anlagen	LROP
i	Überschwemmungsgebiete / Vorranggebiet Hochwasserschutz	WHG (§ 78 Abs. 1 und 6), LROP, RROP
j	Hauptdeich und Schutzdeiche	NDG (§ 2, § 16 Abs. 1) 50 m
k	Gewässer 1. und 2. Ordnung	WHG (§ 38), NWG (§ 58), BNatSchG (§ 61) 50 m (Gewässer 1. Ordnung)
l	Wasserschutzgebiete, Schutzzone I	NWG, WHG
m	Bahnstrecken einschl. Infrastruktureinrichtungen	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
n	Bundes-Autobahnen, Bundes- Fernstraßen, Landes- und Kreisstraßen	FstrG, NstrG 40 m (Autobahnen) 20 m (sonst. klassifizierte Straßen)
o	Landeplatz einschl. Hindernisbegrenzungsflächen	LuftVG (§ 17) 3.000 m (Flugplatz Stade)
p	Wald	LROP, WaldG
q	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	LROP / RROP
r	Vorranggebiete Autobahn, Hauptverkehrsstraße, Haupteisenbahnstrecke und sonstige Eisenbahnstrecken	LROP / RROP

Gestaltbare Ausschlusskriterien (Weiche Tabuzonen) (Landkreis Stade)		
	Planungskriterien	
a	Abstände der Vorranggebiet untereinander	4.000-5.000 m
b	Siedlungsflächen gem. Bauleitplanung und tatsächliche Siedlungskörper	800 m
c	Splittersiedlungen / Einzelhäuser im Außenbereich, Gewerbe- und Industrieflächen mit Wohnnutzung	600 m
d	Baudenkmale	800 m
e	Naturschutzfachliche Schutzgebiete, Vorranggebiete Natur und Landschaft, gesetzlich geschützte Biotope sowie Vogelbrut und – rastgebiete landesweiter und höherer Bedeutung	800 m
f	Natura- 2000-Gebiete sowie Vogelrastgebiete nationaler und höherer Bedeutung	500 m

g	Wald 100 m Siehe 3.2.5	100 m
h	Linienhafte Infrastrukturelemente (Straßen, Eisenbahn, Hoch- und Höchstspannungsleitungen (110 kV)	150 m
i	Hauptdeiche und Schutzdeiche	100 m
j	Gewässer 2. Ordnung	50 m
k	Wasserschutzgebiete, Schutzzone II	keine
l	Vorranggebiete Freiraumfunktion, Natur und Landschaft	keine

Für die angestrebte Umsetzung des Vorranggebiets Wetterdeich mittels der 4. FNP - Änderung Windpark „Wetterdeich“ sind Einzelhäuser im Außenbereich im Rahmen der Gebietsabgrenzung maßgeblich.

Für den Bereich des Windparks Wetterdeich bedeutet dies eine deutliche Vergrößerung der aktuell zur Windenergiegewinnung genutzten Flächen.

Die angestrebte Flächennutzungsplanänderung (FNP - Änderung) betrifft Flächen, die das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2013) als Vorranggebiet Windenergienutzung darstellt. Im Nordwesten des Vorranggebiets liegen Flächen die im Bestand als sonstiges Sondergebiet / Zweckbestimmung Windenergieanlagen (BauNVO § 11) dargestellt sind.

Die Gesamtflächen der Vorranggebiete im Landkreis Stade umfassen 1.915 ha. Die Änderung des Flächennutzungsplans dient neben der Sicherung geeigneter Standorte für die Windenergienutzung der Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung.

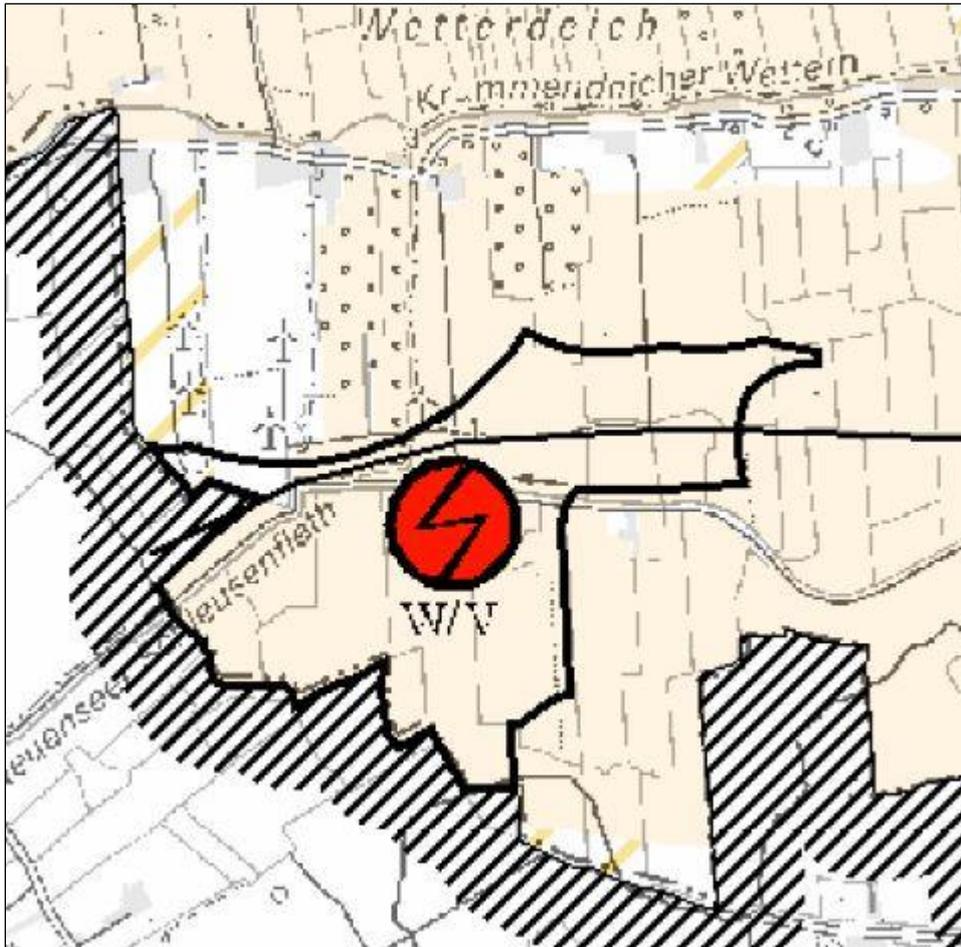


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade 2013 (Ohne Maßstab)

Tabelle 2: Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013

Vorranggebiet im RROP

Windenergienutzung
Rohrfernleitung - Gas

Darstellung / Textziffer

13. Energie / 4.2.2.01
13. Energie / 4.2.3.03

Vorbehaltsgebiete im RROP

Landwirtschaft - auf Grundlage des Ertragspotentials
Landwirtschaft - aufgrund besonderer Funktionen

Darstellung / Textziffer

4. Landwirtschaft / 3.2.1.1.01
4. Landwirtschaft / 3.2.1.1.02

Die Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft überlagern sind regelhaft. Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergiegewinnung führt im Bereich der Anlagenstandorte und der Erschließung zu Flächenverlusten an landwirtschaftlichen Nutzflächen. Aufgrund des vergleichsweise geringen Flächenentzugs im Bereich der Anlagenstandorte und durch überwiegende Orientierung der Erschließungswege an den

Bestandwegen und entlang von Flurstücksgrenzen sind Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzungen und Verkehrsbedürfnisse zu vermeiden.

Das Gebiet wird durch ein lineares Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gasleitung) gequert. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind durch die nachfolgende Planung und bei der Bauausführung zu gewährleisten.

Die Samtgemeinde Nordkehdingen grenzt im Bereich der 4. FNP – Änderung an den Landkreis Cuxhaven mit den Gemeinden Geversdorf und Oberndorf. Das gültige RROP 2012 des Landkreises Cuxhaven stellte für den angrenzenden Bereich ein Vorranggebiet für die Windenergiegewinnung dar. Der sachliche Teilabschnitt Windenergiegewinnung wird derzeit überarbeitet und liegt als Entwurf vor. Das ursprünglich dargestellte Vorranggebiet für die Windenergiegewinnung ist entfallen. Auf Basis der Darstellung des RROP 2012 wurde die 7. FNP - Änderung (Bekanntmachung 28.08.2014) der Samtgemeinde „Am Dobrock“ durchgeführt. Die Flächen werden hier als Sondergebiet Windenergiegewinnung dargestellt. Im Entwurf des RROP Teilabschnitt Windenergiegewinnung des Landkreises Cuxhaven werden die Flächen als bauleitplanerisch gesicherter Bereiche dargestellt.

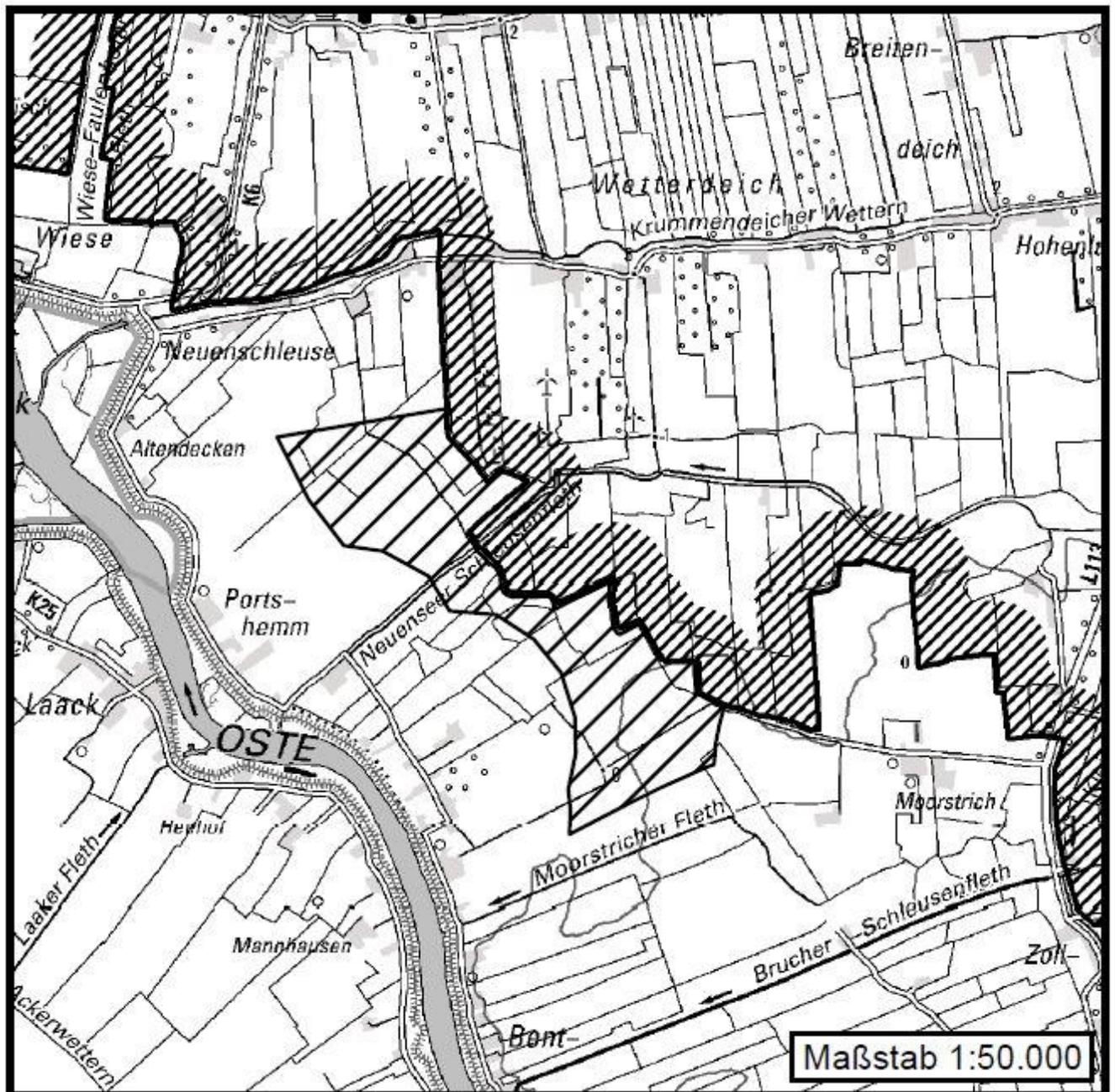


Abbildung 2: Darstellung des bauleitplanerisch gesicherten Bereichs nordöstlich der Oste (Quelle: Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergiegewinnung des RROP Cuxhaven / Stand: Entwurf 2015)

Aufgrund der Neufassung des RROP Stade (2013) ergibt sich die Anpassungspflicht nach BauGB für die bestehende Darstellung (Oederquart - Wetterdeich) im z.Zt. wirksamen Flächennutzungsplan (FNP 2005) der SG Nordkehdingen.

3.2 Zielabweichung (gem. § 6 Raumordnungsgesetz)

Das RROP (2013) hat die Samtgemeinde Nordkehdingen veranlasst, die Windenergienutzung im öffentlichen Interesse näher zu beleuchten.

Die räumliche Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergie Oederquart - Wetterdeich wurde im RROP 2013 anhand von Abständen definiert, die zu den maßgeblichen Nutzungen und räumlichen Funktionen des Umfelds einzuhalten sind.

Im Rahmen des Verfahrens zum RROP 2013 wurde ein kreisweit gültiger Kriterienkatalog verwendet. Für zwei Bereiche sind die zugrundeliegenden Kriterien (Denkmalschutz und Naturschutzbelage) in der berücksichtigten Form nicht mehr im ursprünglichen Sinne gegeben bzw. aufgehoben worden. Die Samtgemeinde Nordkehdingen hat auf dieser Grundlage ein Zielabweichungsverfahren beantragt.

Ein Antrag auf Zielabweichung richtete sich zum einen auf eine Fläche die u.a. aufgrund veränderter Flächenstrukturen in seiner naturschutzfachlichen Einstufung von „für Brutvögel wertvolle Bereiche mit landesweite Bedeutung“ zu „für Brutvögel wertvolle Bereiche mit offenem Status“ abgestuft wurde. Dieser Antrag auf Zielabweichung wurde nach Prüfung durch den Landkreis Stade von der Samtgemeinde Nordkehdingen zurückgezogen.

Die von der Samtgemeinde Nordkehdingen und der Gemeinde Oederquart beabsichtigte Planung widerspricht den verbindlichen Zielen des RROP 2013, da ein Sondergebiet Windenergiegewinnung über die Außengrenzen des Vorranggebiets ausgedehnt werden soll. Anlass hierfür gibt ein bereits während der Aufstellung des RROP 2013 entfallenes Baudenkmal. Nach Auskunft des Planungsamts des Landkreises Stade vom 20.07.2015 wurde die Hofanlage Wetterdeich 18, Oederquart, aus dem Verzeichnis der Denkmale gestrichen. Auf den Wegfall des Baudenkmals wird bereits in der Begründung zum RROP 2013 hingewiesen. Die Zustimmung des Landkreises zum Antrag auf Zielabweichung (08.08.2015) wurde mit Auflagen erteilt (Vorgang: 61.12.05.03-17 / 08.02.2016).

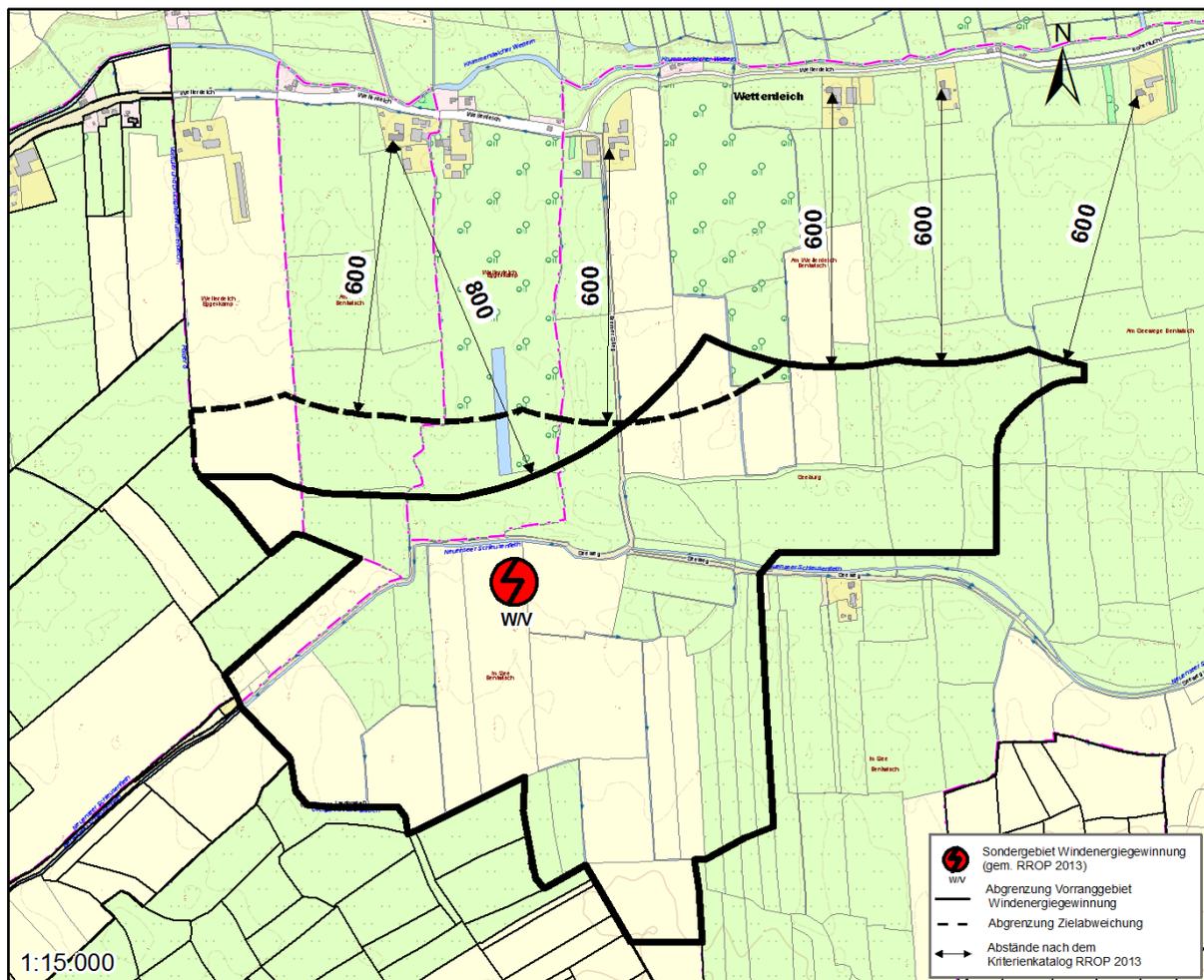


Abbildung 3: Vorranggebiet Windenergiegewinnung und Darstellung der Zielabweichung bei einem Abstand von 600 m um Einzelgebäude und Splittersiedlungen (Quelle: RROP 2013 LK Stade, geä.)

Durch die antragsgemäßer Änderung des Vorranggebiets Windenergiegewinnung Oederquart – Wetterdeich ergibt sich eine Erhöhung der Grundfläche des Vorranggebiets um ca. 11,3 ha.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2013 schränkt das Vorranggebiete für Windenergie „Oederquart – Wetterdeich“ zwar ein, räumt der Gemeinde bzw. Samtgemeinde jedoch grundsätzlich Gestaltungsspielräume auf der nachgeordneten Planungsebene ein, die sich über die rechtsverbindliche Bauleitplanung im Bereich der "weichen" Tabuzone ergeben. Da Anpassungsmöglichkeiten vorwiegend Belange betreffen, die aufgrund des Planmaßstabs im RROP (2013) keine Berücksichtigung finden, ergeben sich im Rahmen der Bauleitplanung im Grundsatz Verkleinerungen der für die Windenergiegewinnung zur Verfügung stehenden Flächen.

Im konkreten Fall ergaben sich gebietsrelevante Änderungen der Abstandszonen bzw. Pufferzonen nach dem Kriterienkatalog des RROP (2013), da Anpassungen aufgrund von entfallenden Abstandskriterien (Denkmalpflege) durchgeführt wurden.

3.3 Flächennutzungsplan 2005

Der Flächennutzungsplan 2005 der Samtgemeinde Nordkehdingen stellt in Bereich der 4. FNP - Änderung großflächig Flächen für die Landwirtschaft dar. Kleinflächig sind die dargestellten landwirtschaftlichen Flächen mit der Signatur „Flächen für den Obstbau“ hinterlegt. Daneben sind flächenhafte Darstellungen sonstiger Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen vorhanden.

Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans (2005) der Samtgemeinde Nordkehdingen:

Art und Maß der baulichen Nutzung (BauGB § 5.2.1)

Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie 20,06 ha

Flächen für die Landwirtschaft (BauGB § 5.2.9)

Flächen für die Landwirtschaft 113,86 ha

Hauptversorgungsleitung: (BauGB§ 5.2.4):

HD – Leitung (Gasfernleitung)

Darstellung ohne Normcharakter und nachrichtliche Übernahmen (BauGB § 5.4):

- Richtfunktrasse
- Archäologisches Denkmal

Kleinflächig sind Flächen zum Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft dargestellt.

4. PLANUNGSSTAND / PLANUNGSABSICHT

Die 4. Flächennutzungsplan - Änderung erfolgt im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich“.

Am 16.07.2015 wurde die Öffentlichkeit, im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, unterrichtet. Die Beteiligung der Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 03.09.2015 bis zum 07.10.2015 gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf zur 4. Flächennutzungsplanänderung wurde vom 27.4.2016 bis einschließlich 31.5.2016 (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 27.04.16 bis 02.06.16 (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Der vorliegende Entwurf dient der erneuten öffentlichen Auslegung (gem. § 4 a Abs. 3 BauGB) und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Der wirksame Flächennutzungsplan von 2005 der Samtgemeinde Nordkehdingen stellt Flächen für Windenergie abwägungsgerecht und entsprechend der Regionalplanung in den betroffenen Mitgliedsgemeinden Balje, Oederquart und Wischhafen dar. Durch die Entwicklung von Vorranggebieten aufgrund von Abstandskriterien ergeben sich aus dem regionalen Raumordnungsprogramm 2013 Änderungserfordernisse aufgrund des Anpassungsgebots.

Eine erneute Standortsuche bzw. Alternativenprüfung ist nicht beabsichtigt, da einerseits die ausgewiesenen Windparkflächen mit den zwischenzeitlich bauordnungsrechtlich genehmigten Windenergieanlagen grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden und die Ausweisung von Vorranggebieten im RROP 2013 einen Ausschlusscharakter für andere Flächenalternativen darstellt. Im Rahmen der Konkretisierung der für die Windenergiegewinnung nutzbaren Flächen (im Kreisgebiet) sind weitere Einschränkungen der effektiven Flächengrößen zu erwarten. Die Samtgemeinde zielt mit der Anpassung des Flächennutzungsplans an die Regionalplanung 2013 auf die Begrenzung der Flächen für die Windenergienutzung bei gleichzeitig rationeller Nutzung der Vorranggebiete. Dieses Ziel wird durch die angestrebte Steuerung der Planungen durch rechtsverbindliche Bauleitpläne und im vorliegenden Fall durch die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zur effektiveren Nutzung des Planungsbereichs unter Einbeziehung von Flächen, die keinen formalen Restriktionen unterliegen, erreicht. Die genehmigte Zielabweichung betrifft Flächen, die im Rahmen der Aufhebung eines Denkmalstatus eines Gebäudes (Wetterdeich 18 / vgl. Abbildung 2) im Norden der Vorrangflächen in den Änderungsbereich einbezogen werden. Die Fläche des Änderungsbereiches des Windparks „Oederquart –Wetterdeich“ vergrößert sich abzüglich des Ergebnisses der Feinsteuerung um 11,35 ha.

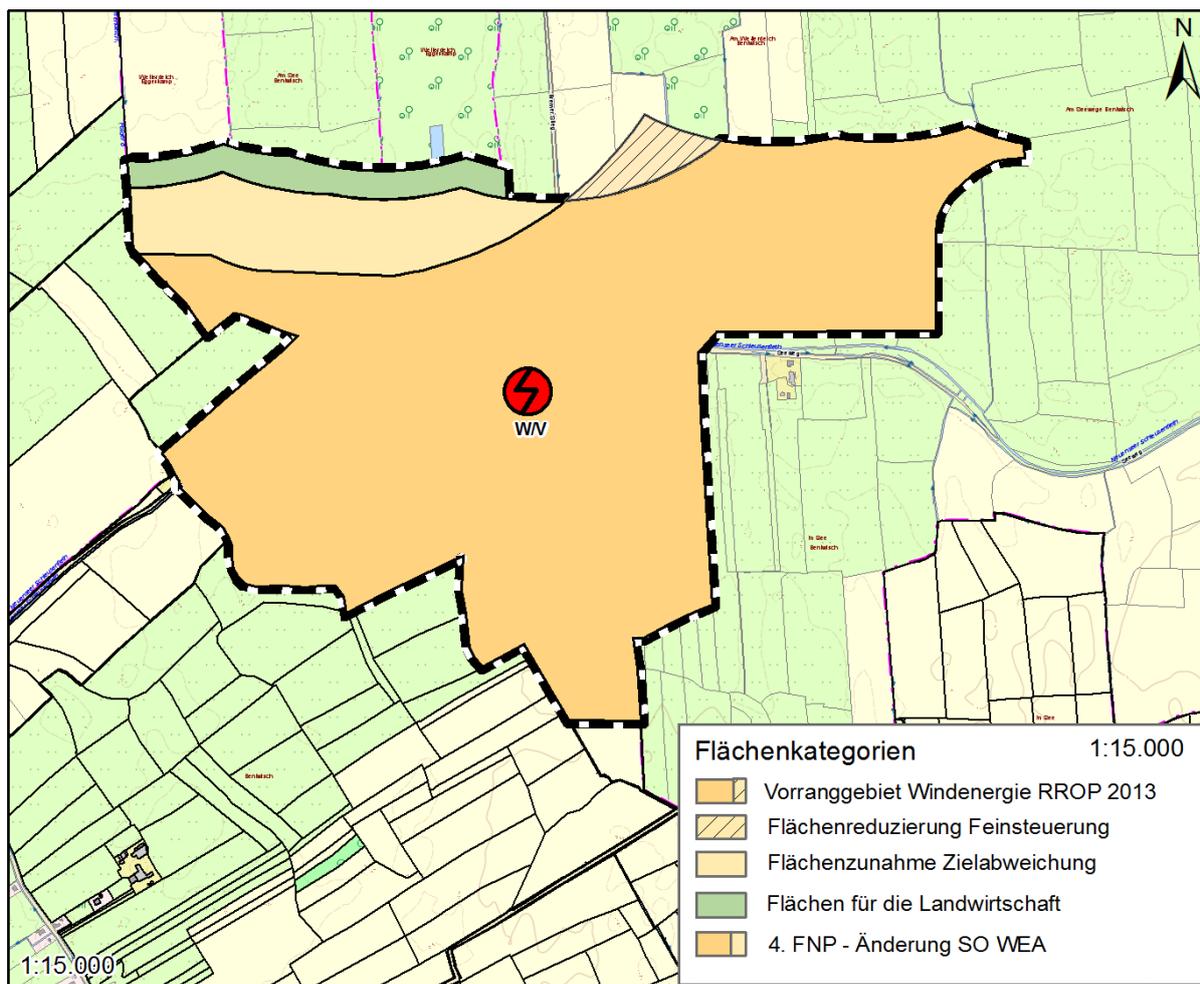


Abbildung 4: Entwicklung des Sondergebiets Windenergiegewinnung

Tabelle 3: Ergebnis von Feinsteuerung und Zielabweichung

Vorranggebiet des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013	117,27	ha
Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens	13,71	ha
Ergebnis der Feinsteuerung	-2,36	ha
4. FNP – Änderung Sondergebiet Windenergieanlagen	128,62	ha

Tabelle 4: Flächengrößen der 4. Flächennutzungsplanänderung - Änderung

Sondergebiet Windenergieanlagen	128,62	ha
Landwirtschaftliche Flächen	5,30	ha
4. FNP – Änderung, gesamt	133,92	ha

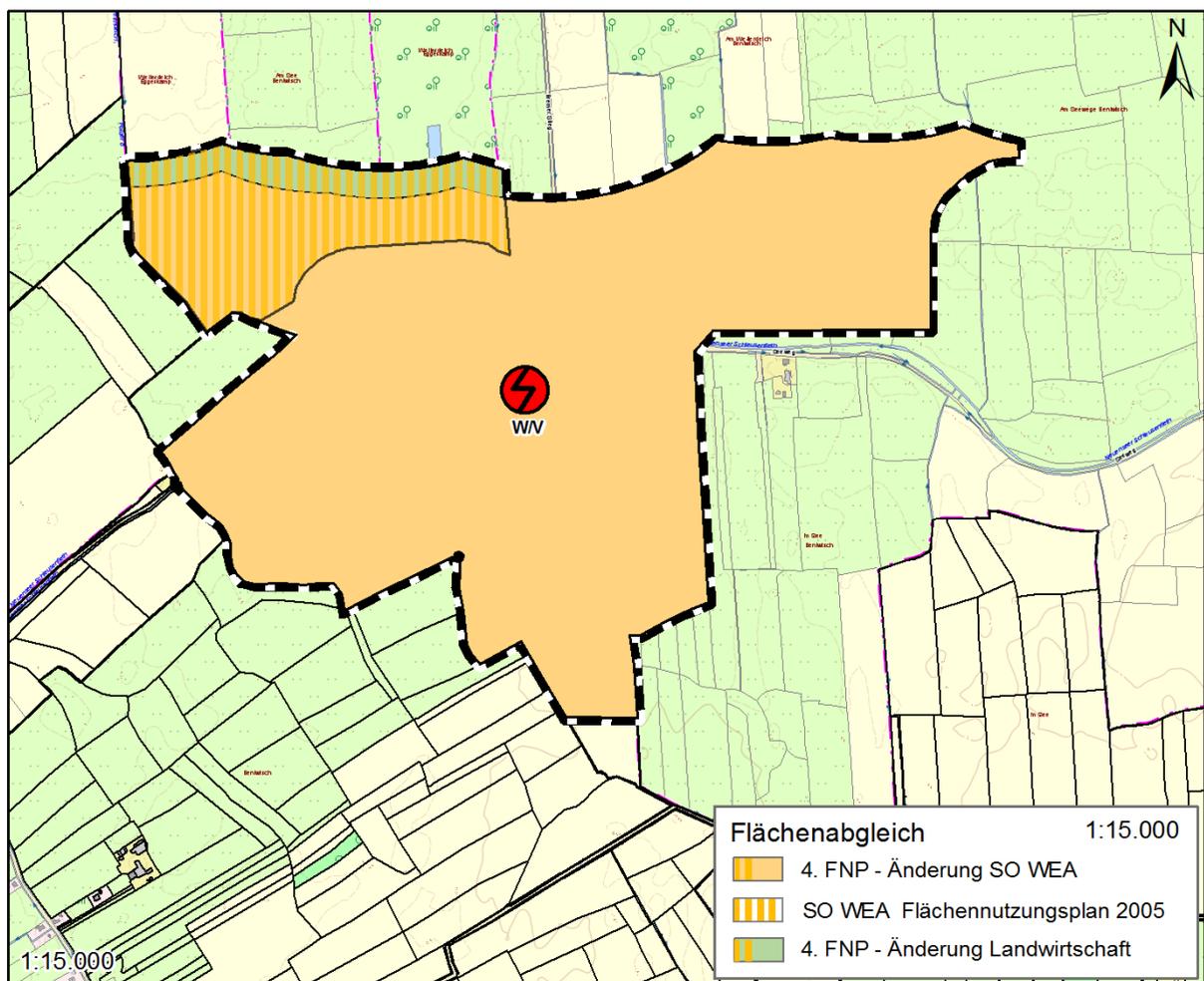


Abbildung 5: Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans 2005 im Flächenvergleich mit der 4. Flächennutzungsplan - Änderung

Tabelle 5: Änderung der Flächenzuordnungen

	Flächennutzungsplan 2005		4. FNP - Änderung	
Sondergebiet Windenergieanlagen	20,06	ha	128,62	ha
Landwirtschaftliche Fläche	113,86	ha	5,30	ha
Gesamtfläche des Änderungsbe- reichs	133,92	ha	133,92	ha

Die Planungsabsicht gründet, unter Berücksichtigung der v. g. Einschränkungen für die konkrete Windparkfläche, auf Restriktionen des RROP (2013) und auf absehbare technische Entwicklungen (Repowering). Die Samtgemeinde folgt der Anforderung des Gesetzgebers zum Anpassungsgebot im Sinne von § 1 (4) BauGB und passt nunmehr, unter Prüfung der orts- und fachspezifisch Belange, ihren Flächennutzungsplan mit diesem Verfahren an.

Das Anpassungsgebot wird in diesem Zusammenhang allerdings auch im Sinne des Planungszieles als Entwicklungschance in Bezug auf den konkreten Umgang mit den Rahmenbedingungen zur Abgrenzung von Tabu-Zonen verstanden.

5. ERGEBNIS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG UND AUSWIRKUNGEN AUF DIE PLANUNG

5.1 Anlagenkennung

Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Hierbei soll die Zielsetzung der Gemeinde Oederquart für alle Windparks einheitlich weiße Taglichtkennungen und roter Nachlichtkennung festzulegen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Eine Kennzeichnung durch Rote Streifen an den Rotorblättern soll nach Möglichkeit unterbleiben.

5.2 Bauhöhen und äußere Gestalt der Anlagen

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013 wird von einer Bauhöhenbegrenzung abgesehen. Vielmehr soll die installierte Leistung der Windenergieanlagen im Landkreis Stade durch die Errichtung von Anlagen der Multi - Megawatt – Klasse verdoppelt werden.

Das Vorranggebiets Oederquart Wetterdeich weist einen Mindestabstand von 600 m zu den einzelnen Wohngebäuden im Bereich des Wetterdeichs auf. Zur Vermeidung einer bedrängenden Wirkung der Anlagen für die Wohnnutzung wird im niedersächsischen Windkraftferlass neben dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot auf das Urteil des OVG NRW 8 A 2764/09 zur bedrängenden Wirkung von Windkraftanlagen verwiesen. Bei einem geringsten Abstand der Windenergieanlage zur benachbarten Einzelhausbebauung von ca. 660 m ab Mastfuß unterlägen Anlagen mit einer Höhe von > 220 m einer vertieften Untersuchung des Einzelfalls. Die Samtgemeinde Nordkehdingen beabsichtigt, bei Begrenzung des Ausbaus der Windenergiegewinnung auf die im RROP 2013 ausgewiesenen Vorranggebiete, eine effiziente Nutzung der Windenergie durch Aufstellung von Bauleitplänen, die ausreichende Spielräume auch im Hinblick auf die Höhenbegrenzungen gewähren.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und dem Marinefliegergeschwader 3 „Graf Zeppelin“ in Nordholz Stellungnahmen abgegeben. Hierbei wurde eine Bauhöhenbegrenzung von 184 m als Begrenzung zur Wahrung der Belange der Bundeswehr mitgeteilt. Zwischenzeitlich wurde dem Vorhabenträger vom Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) die Abhebung der Radar Mindestflughöhe mitgeteilt. Beeinträchtigungen des Radars zur Flugsicherung entfallen hierdurch.

Für die Anlagen sind im Rahmen der konkreten Bauleitplanung Anlagenhöhen bis max. 210 m über NN vorzusehen.

Eine weitgehend einheitliche Bauhöhe der Anlage wird angestrebt. Eine Bauhöhe von max. 210 m NN soll daher nicht um mehr als **15%** unterschritten werden. Für den Bereich soll aus Gründen der Einheitlichkeit des Erscheinungsbilds auf Anlagen mit Gittermasten verzichtet werden. Die Farbgebung der Masten und beweglichen Teile soll in einheitlichen Grautönen erfolgen.

5.3 Richtfunk und Leitungstrassen

Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung wurde durch die Ericsson GmbH die Lage einer Richtfunktrasse mitgeteilt. Die Richtfunktrasse wird nachrichtlich in die Darstellung zur FNP – Änderung übernommen. Eine unterirdische Hauptversorgungsleitung zum Gastransport wird nachrichtlich in die FNP – Änderung übernommen. Planungen und Arbeiten im Schutzbereich von Richtfunktrassen und Leitungen sind den Leitungsträgern ausreichend früh mitzuteilen. Schutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit dem Leitungsträger durchzuführen. Leitungsbetreiber sind an der weiterführenden Bauleitplanung sowie im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Näherungsbereich der Leitungsanlagen zu beteiligen. Zur erforderlichen Abstimmung wird in die Planzeichnung ein Hinweis aufgenommen.

5.4 Schall und Schattenwurf

Für die geplanten Windkraftanlagen sind Schall- und Schattenwurfgutachten zu erstellen. Hierbei ist die kumulierende Wirkung mit bestehenden Anlagen und geplanten Anlagen im Bereich der Gemeinden Geversdorf und Oberndorf zu berücksichtigen. Immissionsgrenzwerte und ggfs. erforderliche technische Maßnahmen zur Einhaltung dieser Werte sind im Rahmen der konkreten Bauleitplanung oder im Rahmen der nachgelagerten Ebene des Bauantragsverfahrens abschließend zu regeln.

5.5 Flächenkulisse

Die Vorranggebiete des RROV wurden anhand von harten und weichen Abstandskriterien abgegrenzt. Vorranggebiete sind abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung, die keiner weiteren Abwägung zugänglich sind. Die für die Entwicklung der Windenergiegewinnung

vorgesehenen Flächen werden im Rahmen der Feinsteuerung überprüft und angepasst. Eine Zustimmung des Landkreises zum Antrag auf Zielabweichung wurde mit Auflagen erteilt (Vorgang 61.12.05.03-17 vom 08.02.2016).

5.6 Erschließung

Die Erschließung des sonstigen Sondergebiets Windenergiegewinnung erfolgt über öffentliche Verkehrswege. Die Samtgemeinde Nordkehdingen hat mit den verschiedenen Windparkbetreibern und den Straßenbaulastträgern eine Verkehrsführung für die geplanten und zukünftigen Baumaßnahmen bei der Errichtung bzw. dem Repowering der Windparks im Gemeindegebiet abgestimmt. Die erforderlichen Genehmigungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach BImSchG beantragt.

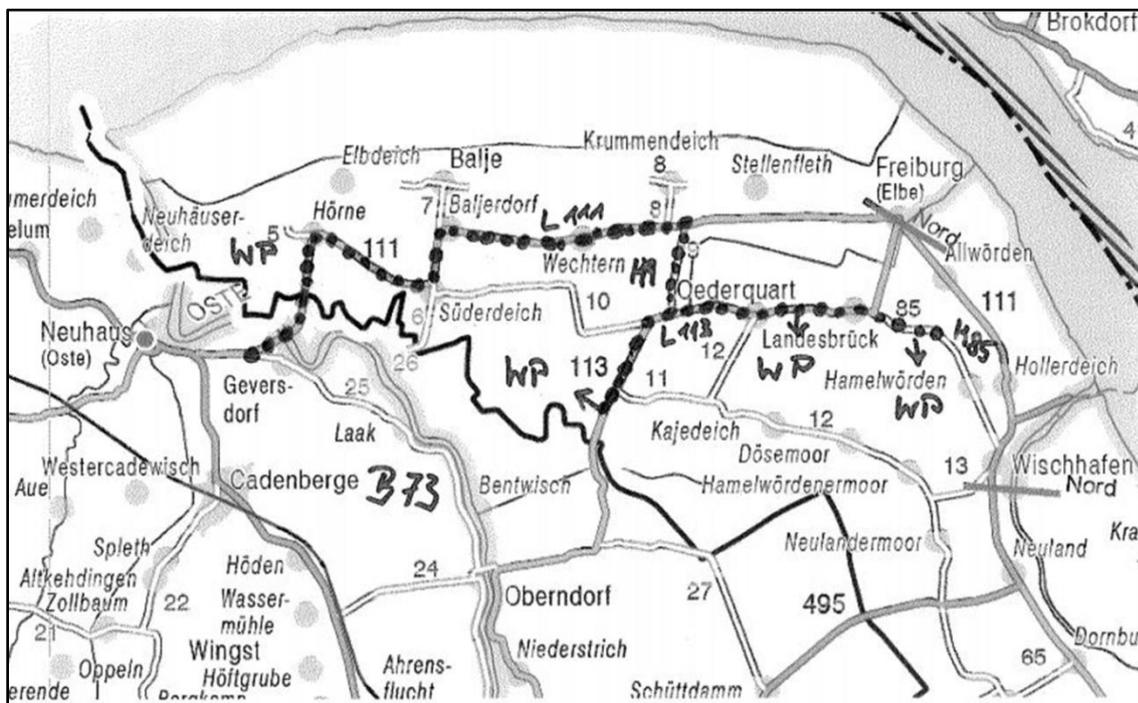


Abbildung 6: Erschließungskonzept Windvorranggebiete im Gebiet der Samtgemeinde Nordkehdingen

Ziel des Konzepts ist die effektive Erschließung der Vorranggebiete im Gebiet der Samtgemeinde. Dabei soll der Windpark Wetterdeich über die B 73 aus Richtung Cuxhaven kommend, über die L 111, die K 9, die L 113 (Gehrener Sietwende) und den Seeweg erschlossen werden.

Zur Erschließung des Sondergebiets Windenergiegewinnung ist ein Ausbau des Seeweges erforderlich. Hierzu werden zwischen den Vorhabenträgern und der Gemeinde Oederquart

als Eigentümer der Flächen vertragliche Regelungen getroffen. Die Nutzbarkeit der Wegeflächen für landwirtschaftliche Verkehre und im Rahmen der Naherholung soll hierbei sichergestellt werden. Die interne Erschließung der Flächen soll nach Möglichkeit unter Einbeziehung der vorhandenen Wege „Seeweg“ und „Bremer Stieg“ erfolgen.

5.7 Archäologie und Denkmalpflege

Von der Denkmalbehörde wurde mitgeteilt dass keine Baudenkmale im Wirkungsbereich der 4. FNP – Änderung vorhanden sind. Ein Baudenkmal im Bereich des Hauses Wetterdeich Nr. 18 ist nicht mehr existent (Vgl. Kap. 2.2 Zielabweichung). Die Flächen weisen jedoch im nicht unerheblichen Umfang Warften und historische Deichreste etc. auf. Diese von der Kreisarchäologie mitgeteilten Bodendenkmale werden in der 4. FNP – Änderung mittels einer Singnatur (AD – Archäologisches Denkmal) dargestellt. Erdarbeiten im Rahmen der Erschließung und der Errichtung der Anlagen sollen außerhalb der Bereiche mit Bodendenkmalen erfolgen.

6. Städtebauliche Übersichtsdaten

Tabelle 6: Flächenbilanz

	Flächennutzungsplan 2005		4. FNP - Änderung	
Sondergebiet Windenergieanlagen	20,06	ha	128,62	ha
Landwirtschaftliche Fläche	113,86	ha	5,30	ha
Gesamtfläche des Änderungsbe- reichs	133,92	ha	133,92	ha

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: Umweltbericht

1. EINLEITUNG

Für das beabsichtigte Änderungsverfahren zum wirksamen Flächennutzungsplan ist nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen ermittelt werden. Die Umweltprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise die erheblichen Auswirkungen eines Bauleitplans auf die in § 1 (6) Nr. 7 und ergänzend in § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) genannten Umweltbelange.

Im Umweltbericht (vgl. § 2a i. V. m. § 4 (1) BauGB) werden die Ergebnisse der Umweltprüfung wiedergegeben. Er bildet einen eigenständigen Teil der Begründung des Bauleitplanes.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen eröffnet § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Möglichkeit der Abschichtung, bei der die Prüfung der Umweltbelange in den nachfolgenden Verfahren auf zusätzliche Umweltwirkungen beschränkt werden kann. Die Abschichtung kann auch Auswirkungen bei der Aufstellung von höherstufigen Planungen haben. So kann für die Aufstellung, oder wie im vorliegenden Fall für die Änderung des Flächennutzungsplans, die aktuelle Umweltprüfung aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan genutzt werden. Hierbei wird eine im Vergleich zur konkreten Bauleitplanung angemessen abgeschichtete Beschreibung der Wirkungen der dargestellten Planinhalte auf die zu beschreibenden Umweltbelange sowie die in naturschutzfachlichen Planungen dargestellten Ziele und Potentiale vorgenommen.

Umweltbelange, auf die die Durchführung dieser Planungsabsicht voraussichtlich erhebliche Auswirkungen haben könnten, sind zusammenfassend Gegenstand des Umweltberichtes. Erforderlich ist die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen und abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen / Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Je nach Betroffenheit müssen ggf. einzelne Schutzgüter darüber hinaus gesondert betrachtet werden.

Grundsätzlich besteht das Vorgehen bei der Umweltprüfung aus der Bestandsaufnahme der Umwelt, der Prognose der künftigen Entwicklung und der Alternativenprüfung.

Eine erneute Standortsuche bzw. Alternativenprüfung ist nicht beabsichtigt, da die Ausweisung von Vorranggebieten im RROP 2013 einen Ausschlusscharakter für andere Flächenalternativen darstellt. Eine Alternativenprüfung findet daher nur insoweit statt, insofern die

Eignung von Flächen oder Flächenteilen eingeschränkt ist bzw. hierdurch eine Verkleinerung der Flächen zwingend erforderlich ist.

Die Bestandsaufnahme dient dazu, den Status Quo der Umweltbedingungen zu ermitteln, die vor dem Inkrafttreten der Bauleitplanung gegeben sind. Zeitlicher Anknüpfungspunkt ist dabei der Umweltzustand, wie er sich zu Beginn des Änderungsverfahrens darstellt. Die Bestandsaufnahme erstreckt sich sachlich und räumlich nur soweit, wie sich Auswirkungen der Vorhaben ergeben können.

2 ZUSAMMENFASSUNG DER UMWELTRELEVANTEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER VORANGEGANGENEN BETEILIGUNGSVERFAHREN UND AUSWIRKUNGEN AUF DIE PLANUNG

Die Unterlagen zur 4. FNP – Änderung wurden parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ins Verfahren gebracht. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange richteten sich insoweit sowohl auf die Inhalte des Bebauungsplans als auch auf die Erfordernisse im Rahmen der 4. FNP – Änderung. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden aufgefordert, zum dargestellten Untersuchungsumfang Stellung zu nehmen bzw. Hinweise auf relevante Umweltinformationen zu geben.

Umweltrelevante Stellungnahmen richteten sich auf folgende Themen:

- Gebietsabgrenzung
- Anlagenhöhe / Landschaftsbild / bedrängende Wirkung
- Angaben zum Schall und Schattenwurf
- Untersuchungsumfang bzw. Hinweise auf relevante Umweltinformationen
- **Raumnutzungsanalysen für Seeadler und Weißstorch**
- Art und Umfang der Eingriffsregelung

Die Gebietsabgrenzung für das sonstige Sondergebiet Windenergieanlagen (SO WEA) in der 4. FNP – Änderung Windpark Wetterdeich wurde im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens festgelegt. Die südlich des Vorranggebiets liegenden Flächen „Wertvolle Bereiche –Status offen“ (Global Net FX Umweltkarten / MU Referat 13 / 12/2015) und deren Abstandsflächen zum Vorranggebiet sind nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Entwurfs. Die für die Windenergienutzung vorgesehene Fläche wird hierdurch gegenüber dem Vorentwurf erheblich eingegrenzt.

Regelungen zur Anlagenhöhe werden durch das RROP 2013 nicht getroffen. Durch Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung zur bedrängenden Wirkung erfolgt faktisch eine Festlegung von Mindestabständen. Hiernach ist davon auszugehen, dass Anlagen die den dreifachen Abstand der Anlagenhöhe überschreiten mehrheitlich keine bedrängende Wirkung auslösen. Bei Anlagen mit Abständen im Umfang der zwei – bis dreifachen Anlagenhöhe ist regelhaft eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Die Samtgemeinde Nordkehdingen beabsichtigt innerhalb der Vorranggebiete der Windenergie im ausreichenden Maße Raum zu verschaffen. Hierzu gehört die Ausschöpfung der Flächenpotentiale. Die Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) von Anlagen, die innerhalb dieses Rahmens realisierbar sind, liegt bei 210 m.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013 wird beim Repowering und der Entwicklung von Windparks von Anlagen der Multimegawatt - Klasse ausgegangen. Daneben wird auf ein einheitliches Erscheinungsbild der Windparks abgezielt. Neben der Gestalt der Anlagen in Form und Farbgebung soll hierbei auch, zumindest mittelfristig, eine einheitliche Höhenentwicklung der Windparks erreicht werden. Aus diesem Grund sollen Neuanlagen und Anlagen des Repowerings in der Höhe nicht mehr als **15%** hiervon abweichen.

Für die geplanten Windkraftanlagen sind Schall- und Schattenwurfgutachten unter Berücksichtigung der kumulierenden Wirkung mit bestehenden und geplanten Anlagen zu erstellen. Immissionsgrenzwerte und ggfs. erforderliche technische Maßnahmen zur Einhaltung dieser Werte sind im Rahmen der konkreten Bauleitplanung zu regeln.

Die Eingriffsregelung für den Bereich der 4. FNP – Änderung wird in überschlägiger Form vorgenommen. Im Zusammenhang mit dem im Parallelverfahren erstellten Bebauungsplan erfolgt die Darstellung der Eingriffsregelung in abgeschichteter Form. Grundlage der Eingriffsregelung bildet hierbei das NLT – Papier (2014). Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds werden die im Rahmen des Landschaftsrahmenplans vorgenommenen Landschaftsbildbewertungen herangezogen. Für die Bewertung der Einflüsse des Vorhabens auf die Fauna werden faunistischen Kartierungen für den Windpark Oberndorf - Geversdorf herangezogen und durch aktuelle Kartierungen aus dem Jahr 2015 überprüft und ergänzt. **Daneben werden Raumnutzungsanalysen für die Arten Weißstorch und Seeadler zur Bewertung des Planungsraums herangezogen.**

3. ANGABEN ZUM STANDORT

Die nachfolgenden Angaben stützen sich im Wesentlichen auf die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (LRP 2014) des Landkreises Stade. Mit dem Plan liegen aktuelle Daten vor, die für die Darstellung des Ist-Zustandes herangezogen werden können.

3.1. Boden / Geologie / Wasserhaushalt

Die Vorhabenflächen liegen innerhalb der naturräumlichen Untereinheit 670-01 „Land Kehdingen“, die Bestandteil der Teileinheit 670-0 „Stader Marschen“ und der Haupteinheit 670 „Harburger Elbmarschen“ ist.

Die Niederung wird zu großen Teilen von rezenten Ablagerungen der Elbe - vor allem Schlick, der durch Überflutungen aufgespült wurde - ausgefüllt. Besonders gravierend ist der Einfluss von Ebbe und Flut, der sich in allen Wasserläufen und somit im gesamten Wasserhaushalt des Gebietes auswirkt.

Das die Elbe begleitende Niederungsland zeigt eine gleichmäßige Zonierung in Neuland außerhalb der Deiche, hoch- und tiefgelegenes Marschland und schließlich am Geestrand oft ausgedehnte Niedermoore. Die Vorhabenflächen liegen ausnahmslos innerhalb des Marschlandes, im Verbreitungsgebiet der Kleimarschböden. Die Fläche Oederquart - Wetterdeich befinden sich in räumlicher Nähe zum Fließgewässer Oste (ca. in 1 - 2 km Entfernung). Im Geltungsbereich der FNP – Änderung sind besonders schutzwürdige Böden vorhanden. Hierbei handelt es sich um Böden mit besonderer Bedeutung aufgrund der Bodenfruchtbarkeit.

Konfliktbewertung

Die Errichtung von Windkraftanlagen geht mit Eingriffen in den Boden einher. Bodenversiegelungen sind im Rahmen der Errichtung der Anlagen erforderlich. Hierbei werden aufgrund der Bodenverhältnisse und zur Sicherstellung der Statik der Anlagen umfangreiche Gründungsarbeiten erforderlich. Neben den geplanten Fundamenten sind zur Errichtung der Anlagen Kranaufstellflächen und temporäre Lagerflächen erforderlich. Die Fundamente werden üblicherweise aus Kreuzbalkenfundamenten mit kreisförmigen Betonfundamenten hergestellt. Im Rahmen des Repowering ist der Rückbau von 6 Anlagen im Norden des Gebiets geplant. Insgesamt werden im Bereich der 4. FNP – Änderung daher 6 Anlagen durch 10 Anlagen der Multi – Megawatt – Klasse ersetzt. Eine Anlage im nordwestlichen Bereich der FNP – Änderung, auf dem Gebiet der Gemeinde Balje befindet sich derzeit bereits im Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Im Rahmen des Repowerings der Bestandsanlagen

innerhalb des Änderungsbereiches der 4. FNP – Änderung des Windparks Wetterdeich sind die vorhandenen Fundamente und nicht nutzbare Erschließungen vollständig zu entsiegeln. Die zentrale Erschließung des Windparks soll über den Seeweg und den Bremer Stieg erfolgen. Hierzu sind diese Wege auszubauen. Die Neuversiegelungen durch Windkraftanlagen und deren Erschließung werden nach überschlägiger Berechnung ca. 3 ha umfassen. Eingriffe in den Boden sollen, unter Anrechnung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Repowerings, durch die Entwicklung von extensivem Dauergrünland kompensiert werden. Gräben, die im Rahmen der Herstellung und Ertüchtigung von Wegen (Verbreiterung) in Anspruch genommen werden, sind mit ihren naturschutzfachlichen Funktionen wieder herzustellen. Erforderliche Gewässerverrohrungen im Bereich des Neuenseer Schleusenfleth sollen durch die Entrohrung von Gräben (Sammlern) kompensiert werden.

3.2 Klima / Luft

Es liegt ein maritim geprägtes Klima mit vorherrschend westlichen Winden vor. Die Küstennähe und die Topographie begünstigen die Windhöffigkeit.

Konfliktbewertung

Die Errichtung von Windenergieanlagen dient neben anderen Maßnahmen der Reduzierung der Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen. Zusätzliche Luftbelastungen während der Bauphase (Bauverkehre) werden hierdurch überwogen.

3.3 Lebensraumtypen / Biotop- / Artenschutz

Bei den nachfolgenden, dem LRP 2014 entnommenen Darstellungen muss berücksichtigt werden, dass die Flächen im Nordwesten der geplanten Flächennutzungsplanänderung bereits Windenergieanlagen aufweisen und es sich in diesen Fällen um ein Repowering handelt. Hierbei werden zukünftig die im Gebiet vorhandenen 6 WEA durch Anlagen mit neuen technischen Standards ersetzt.

Für die im Bestand ermittelten Biotop- und Gebiete mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und für den Erhalt der biologischen Vielfalt besteht eine Vorbelastung im Bereich dieser vorhandenen Windkraftanlagen.

Im Vorhabenbereich sind Biotop- mittlerer Bedeutung und Biotop- mit eingeschränkter Bedeutung dargestellt. Es befinden sich außerdem Flächen bzw. Gebiete mit Bedeutung im Nahbereich (LK- 87, LK-088, LK 089, Gebiete mit erhöhter Bedeutung für den Biotop- und

Artenschutz und für den Erhalt der biologischen Vielfalt). Hierbei handelt es sich um Grünlandkomplexe mit erhöhter Bedeutung (untere Stufe der dreistufigen Bewertungsskala).

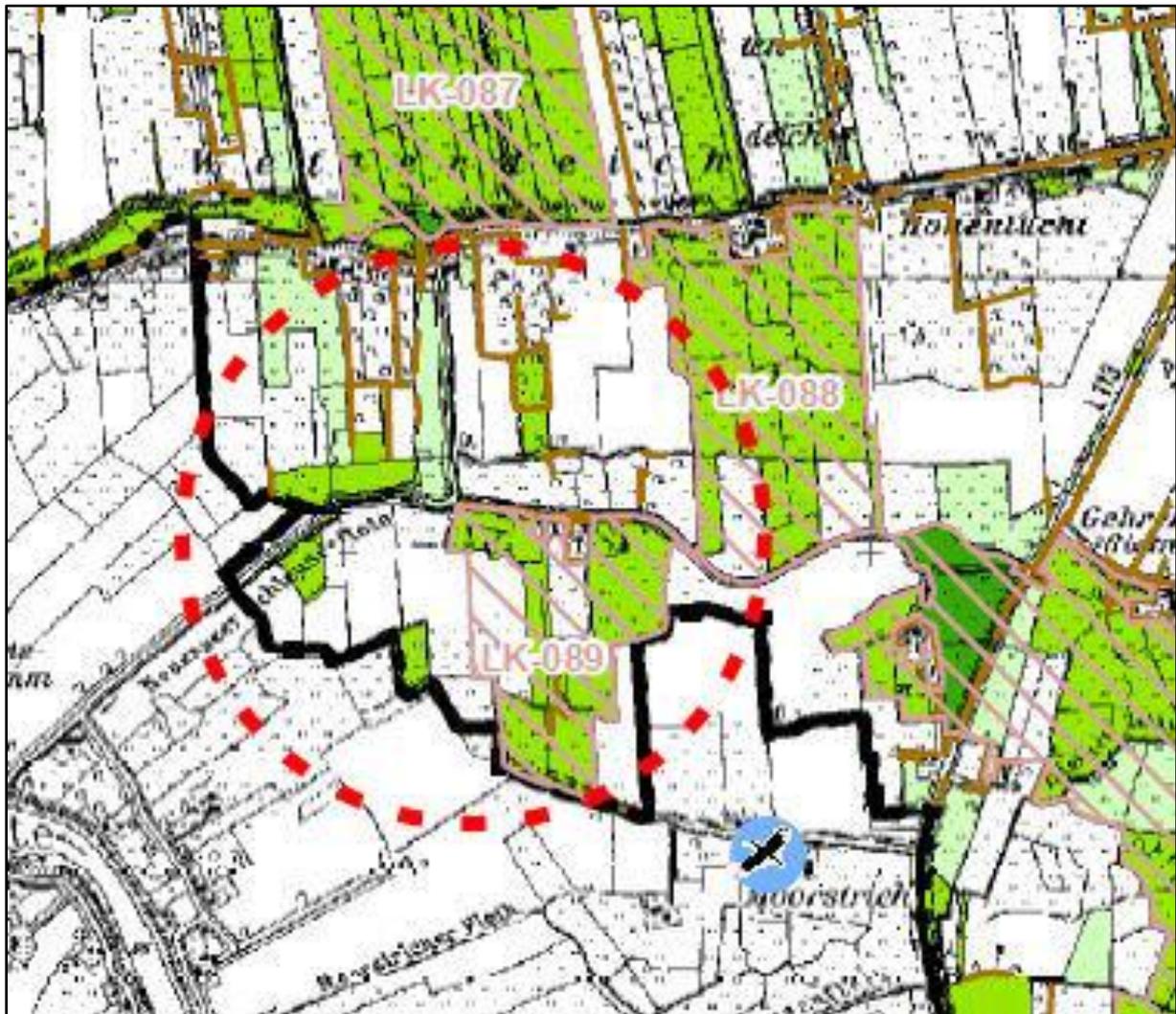


Abbildung 7: Bereich Oederquart – Wetterdeich; Ausschnitt aus Karte 1 des LRP 2014

Den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) kommt innerhalb des Verfahrens eine besondere Bedeutung zu, da sie der Abwägung nicht zugänglich sind. Die Darstellung übergeordneter Planungen (RRÖP) hat keine entlastende Wirkung im Hinblick auf den besonderen Artenschutz.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass bei Windkraftanlagen ein artenschutzrechtliches Risiko ausschließlich für flugfähige Arten relevant wird. Baubedingte Beeinträchtigungen stellen in der Regel für keine Artengruppe ein unüberwindbares Hindernis dar, da ihnen mit Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen begegnet werden kann.

In über 3 km Entfernung nördlich zu dem Plangebiet liegt das EU-Vogelschutzgebiet Unterelbe (DE 2121-401).

Weiterhin liegen im Umfeld des Plangebietes wertvolle Bereiche für Brutvögel mit lokaler Bedeutung und mit landesweiter Bedeutung als Großvogellebensraum (MU, Referat 14 in Global Net FX Umweltkarten, Abfrage: 12/2015). Östlich des Gebietes ist in der Darstellung ein wertvoller Bereiche für Brutvögel mit dem Status „offen“ angegeben. (vgl. Abbildung: 8).

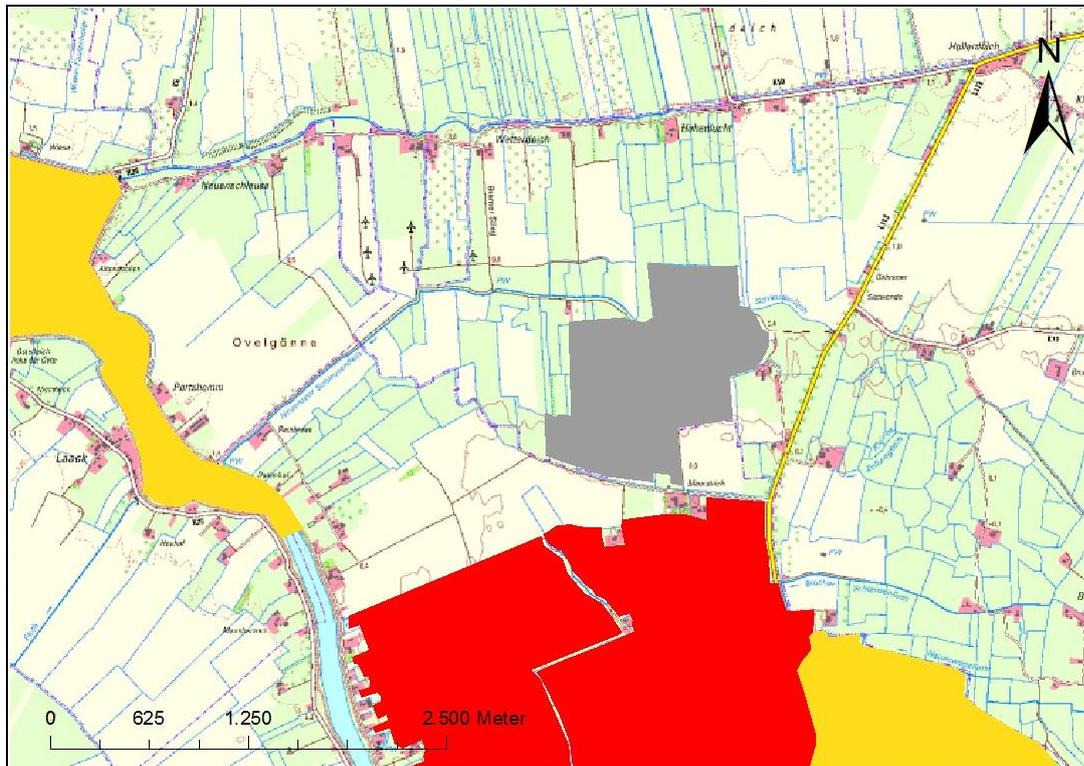


Abbildung 8: wertvolle Bereiche für Brutvögel: rot = landesweit, gelb = lokal, grau = Status offen. (Quelle: Niedersächsische Umweltkarten)

Die Bewertung „Status offen“ durch den NLWKN basiert auf einer unzureichenden Datengrundlage, welche zum Zeitpunkt der Flächenfestlegung keine Einstufung der aktuellen Wertigkeit zuließ. Südlich des Plangebietes liegt ein besetzter Weißstorchhorst (vgl. auch Abbildung 7).

Konfliktbewertung

Die Standorte sind im Regionalen Raumordnungsplan 2013 als Vorranggebiet Windenergie dargestellt. Im Rahmen der übergeordneten Planung hat somit bereits eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege stattgefunden, mit dem Ergebnis einer Eingriffsminimierung durch die Standortwahl. Unüberwindliche Konflikte zu

den allgemeinen Zielen des Naturschutzes (Arten- und Biotopschutz und Landschaftsbild) sind daher nicht zu erwarten. Unvermeidliche Beeinträchtigungen sind zu kompensieren. Im Einzelfall sind die auf übergeordneter Ebene getroffenen Abgrenzungen im Detail zu prüfen und ggf. auf der Grundlage vertiefender Untersuchungen zu modifizieren. Wie dargelegt, besteht ein besonderes Konfliktpotential im Hinblick auf den speziellen Artenschutz. Hier wurden entsprechend vertiefende Untersuchungen durchgeführt. Der Nachweis der Verträglichkeit mit dem im Norden der Samtgemeinde gelegenen Natura 2000 Gebiet „Untereibe“ ist zu erbringen. Die Gebietskulisse ist jedoch bereits in die Flächenauswahl des Regionalen Raumordnungsplanes (RROP Entwurf 2013) eingeflossen. Ein unüberwindliches Planungshindernis wird hier nicht gesehen.

Untersuchungsumfang

Im Folgenden werden die durchgeführten naturschutzfachlichen Untersuchungen aufgeführt.

Tabelle 7: Kartierungen und Untersuchungen im Umfeld des Änderungsbereiches der 4. FNP
– Änderung, Samtgemeinde Nordkehdingen

Untersuchungsumfang	Zeitraum	Dokument Datum	Autor	Angewandeter Standard
Erfassungen Windpark Oberndorf/Geversdorf				
- Rast- und Zugvögel, Nahrungsgäste, - Brutvögel - Fledermäuse	Erfassungen 2009/10 (25 Termine)	Potenzieller Windparkstandort Oberndorf – Faunistische Untersuchungen, Zwischenbericht der Untersuchungen von Oktober 2009 bis Anfang August 2010, Stand: 19.08.2010	Regionalplan & uvp Peter Stelzer	Kartierung nach Südbeck et al., Brutvogelerfassung und Fledermauskartierung entsprechen Vorgaben des NLT
- Rast- und Zugvögel, - Brutvögel		Avifaunistisches Gutachten zum potenziellen Windparkstandort Oberndorf – Endbericht Stand: 12.01.2011	Regionalplan & uvp	
- Brutvögel - Rast- und Zugvögel		Avifaunistisches Gutachten zum Windpark Geversdorf/Oberndorf Stand: 30.10.2012	Regionalplan & uvp	
- Raumnutzung Seeadler, Rohrweihe, Weißstorch - Planungsrelevante Brutvögel	Erfassung 2013 (8 Termine April – Mai)	Ergänzendes avifaunistisches Gutachten zum Windpark Geversdorf/Oberndorf Stand: 25.06.2013	Regionalplan & uvp	Reviernutzung Seeadler über Fixpunkte, Erfassung Brutvögel nach Bibby et al. bzw. Südbeck et al.
- Reviernutzungskartierung Fokusart Weißstorch	Erfassung 2014 (18 Kartiergänge Juni – September)	Avifaunistische Erfassung Stand: 05.01.2015	Ingenieurbüro Oldenburg	Absolutzählung zur Feststellung des Brutbestands Kartierung der Reviernutzung nach Methodenstandard Südbeck et al. 2005

Untersuchungs- umfang	Zeitraum	Dokument Datum	Autor	Angewandeter Standard
- Raumnutzung Seeadler,	Zeitraum: Februar 2015 bis März 2016)	Windpark Oberndorf-Geversdorf Raumnutzungsanalyse Seeadler	ökologis	Reviernutzung Seeadler in Ab- stimmung mit dem Lk Cuxhaven
- Raumnutzung Seeadler,	Zeitraum: Anfang April – Mitte Juni 2016	Windpark Oberndorf-Geversdorf Raumnutzungsanalyse Seeadler Zwischenbericht der Brutsaison	ökologis	Reviernutzung Seeadler unter besonderer Be- rücksichtigung des Brutvorkom- mens
Erfassungen Windpark Oederquart (Wetterdeich II)				
- Brutvögel - Rast- & Zugvögel	Erfassungen 2011 (11 Termine)	Faunistische Voruntersuchung zum pot. Windparkstandort Oederquart – Ergänzende Bestandserfassungen 2011 Stand: 11.01.2012 Faunistische Voruntersuchung zum pot. Windparkstandort Oederquart – Ergänzende Bestandserfassungen 2011 Stand: 04.04.2012	Regionalplan & uvp	Halbquantitative Revierkartie- rungsmethode nach Bibby et al und Sübeck et al. Erfassung Brutvö- gel entspricht NLT
Fledermäuse	Erfassungen 2011	Faunistische Voruntersuchung zum pot. Windparkstandort Oederquart Stand: 04.04.2012	Regionalplan & uvp	Entspricht NLT- Papier
Avifauna (Seeadler)	2013-14	Rast- & Großvogelkartierung Stand: Januar/Februar 2014	Büro Bülow für Jüne- mann	
Weißstorch Re- viernutzung	30.04.2014 – 14.09.2014	Avifaunistische Erfassung Re- viernutzungskartierung Fokusart Weißstorch Stand: 05.01.2015	Ingenieur- büro Olden- burg	Sübeck et al.
Rastvögel Brutvögel	16.07.2014 – 23.04.2015 (40 Termine) 15.3.2015- 17.07.2015 (20 Termine)	Windpark Geversdorf/Oberndorf Windpark Oederquart Untersuchung Rastvögel 2014/15 Erfassung Brutvögel 2015 Stand: 09.09.2015	Ökologis	Rastvögel Erfas- sung im gesam- ten Gebiet im Punkt-Stopp-Ver- fahren, Brutvogel- erfassung nach der standardisier- ten Revierkartie- rungsmethode nach Sübeck et al. Das Vorgehen erfüllt die Forde- rungen des NLT- Papier
Biotopkartierung	Juli 2015	Landschaftspflegerischer Fachbei- trag zum Vorhaben / Vorhabenbe- zogener Bauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich“	Ingenieur- büro Olden- burg	Erfassung der Biotoptypen im gesamten PG entsprechend des Kartierschlüssels für Biotope in Niedersachsen

In dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2016) wurden das Plangebiet und, abhängig von der jeweiligen betrachteten Artengruppe, das Umfeld bis 1 km in Bezug auf die Betroffenheit der Flora und Fauna hin untersucht. Für die Artengruppen der Fledermäuse und der Avifauna erfolgten gesonderte Erfassungen entsprechend der gängigen Standards. Die Beurteilung der Betroffenheit der weiteren Artengruppen erfolgte auf Basis von aktuellen Verbreitungskennntnissen, Lebensraumsprüchen und einer Biotopkartierung als Potentialabschätzung.

Ergebnisse Flora

Beeinträchtigungen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten im Zusammenhang mit der geplanten Windparkerweiterung nicht herausgestellt werden.

Ergebnisse Fauna

Im Untersuchungsraum sind verschiedene Vertreter der Artengruppe der Fledermäuse festgestellt worden. Beeinträchtigungen der kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Großer Abendsegler (Gattung Nyctalus) lassen sich durch Abschaltzeiten vermeiden.

Genauere Regelungen hierzu werden im Bebauungsplanverfahren getroffen.

Für weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte keine Betroffenheit festgestellt werden.

Ergebnisse Avifauna

Brut- und Rastvögel können das Gebiet weiterhin als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie zur Nahrungssuche nutzen.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art Weißstorch wird nicht erwartet. Eine Übertragbarkeit auf den hier zu prüfenden Planungsraum wurde im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgestellt.

Für die Art Seeadler wurde 2015/2016 und nachfolgend aufgrund der Brutplatznutzung eine Raumnutzungsanalyse erstellt, die die Untersuchungsräume im Umfeld der bekannten Horststandorte und die Ostemündung mit einbezieht. Aufgrund dieser Daten der Raumnutzung wird keine Gefährdung des Seeadlers im Sinne des § 44 BNatSchG (erhöhtes Tötungsrisiko oder sonstige Verbotstatbestände) erwartet. (Ökologis, 2016a)

Es kommt zu einer Reduktion der Wertigkeit des Offenlandes mit möglichen Auswirkungen auf Feldlerche, Kiebitz, Weißstorch und Mäusebussard. Durch die Schaffung von Extensivgrünland und Blühstreifen soll die lokale Population dieser Arten gestützt werden.

Die Ausgleichsflächen sind innerhalb des Naturraums vorgesehen. Eine genauere Beschreibung erfolgt im landschaftspflegerischen Begleitplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

3.4 Landschaftsbild

Windkraftanlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild insbesondere aufgrund ihrer erheblichen visuellen Fernwirkung in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe erheblich. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist umso höher, je höher die Wertigkeit der betroffenen Landschaftsbildeinheit ist. Das Landschaftsbild entspricht dem einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Die Flächen liegen innerhalb von Bereichen, die im Landschaftsrahmenplan als Landschaftsbildeinheiten mit geringer Bedeutung dargestellt werden. Die vorhandenen Anlagen im Nordwesten des Gebiets werden als Vorbelastung berücksichtigt. Westlich des Vorhabenbereichs im Bereich der Samtgemeinde „Am Dobrock“ grenzen Flächen mit vergleichbarer Wertigkeit an. Aufgrund des Wirkraums von Windkraftanlagen sind bei der Landschaftsbildanalyse (Anlagehöhe x 15) auch Flächen im Bereich der Oste mit höherer Bedeutung in die Betrachtung des Landschaftsbildes einzubeziehen (vgl. Abbildung 9).

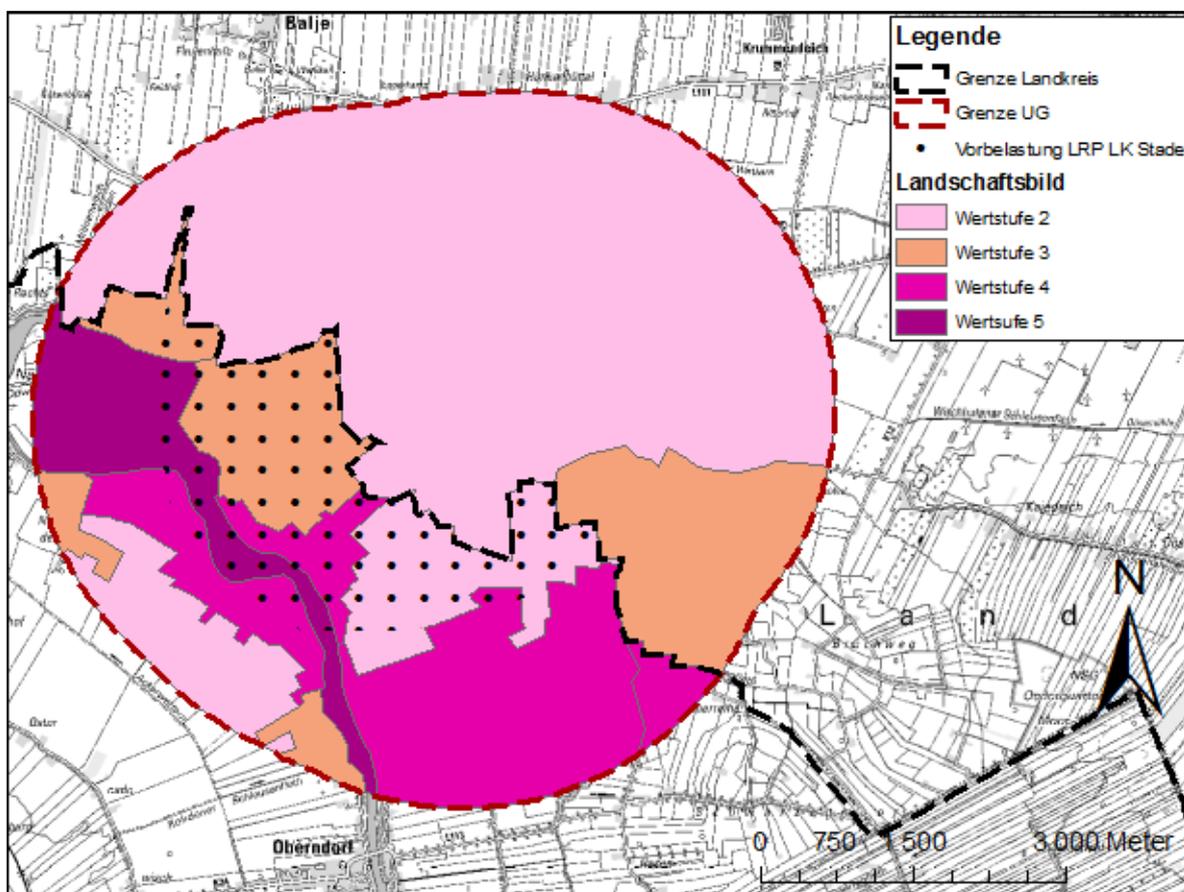


Abbildung 1: Bewertung des Landschaftsbildes (Anlagenhöhe 210 m / Analysegebiet 15 H) aus den Landschaftsrahmenplänen des LK Stade (LANDKREIS STADE, 2015) und des LK Cuxhaven (LANDKREIS CUXHAVEN 2000) innerhalb des UG in Anlehnung an die Methodik nach KÖHLER & PREISS (2000). Ergänzende Darstellung der Beeinträchtigungen durch bestehende Windparks entsprechend dem LRP LK Stade (Vorbelastung). Maßstab 1:75.000.

Die Eingriffsbewertung ist unter Berücksichtigung der Landschaftsbildwertstufen der Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Stade und Cuxhaven, Schichtverschattungsfaktoren und Vorbelastungen mit einem Abstufungsfaktor in Abhängigkeit von der Anzahl der geplanten Anlagen festzulegen.

Konfliktbewertung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade wurde eine Umweltprüfung auch hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild vorgenommen. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild besitzen bei den Umweltwirkungen besonderes Gewicht. Aufgrund von Ausprägung und Größe von Windenergieanlagen ist regelmäßig von einem hohen Beeinträchtigungspotential auszugehen. Vorbelastung im Bereich des 4. FNP – Änderungsbereichs sind durch die allerdings deutlich kleineren Bestandsanlagen im Nordwestend des Gebiets gegeben.

Eine Kompensation der Eingriffe soll durch die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland und an anderer Stelle durch die Entrohrung von Sammlern (Gräben) zur Wiederherstellung von historischen und naturraumtypischen Landschaftsbildern mit Grünlandanteilen und den typischen, von Gräben durchzogenen Marschlandschaften erfolgen.

3.5 Wohnnutzungen und Lebensverhältnisse

Neben der Wirkung der Anlagen auf das Landschaftsbild sind die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Wohnbebauung und Wohnnutzungen in der Nachbarschaft zu prüfen. Beeinträchtigungen können hierbei durch Schall und Schattenwurf sowie bei Heranrücken an die Wohnbebauung durch eine optisch bedrängende Wirkung entstehen.

Optisch bedrängende Wirkung

Das Vorranggebiets Oederquart Wetterdeich weist einen Mindestabstand von 600 m zu den einzelnen Wohngebäuden im Bereich des Wetterdeichs auf. Zur Vermeidung einer bedrängenden Wirkung der Anlagen für die Wohnnutzung wird im niedersächsischen Windkrafter-

lass neben dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot auf das Urteil des OVG NRW 8 A 2764/09 zur bedrängenden Wirkung von Windkraftanlagen verwiesen.

Schall

Für die Windkraftanlagen südlich des Bereichs Wetterdeich sind Schallgutachten zu erstellen. Die Gutachten müssen die kumulierende Wirkung unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen und der geplanten Anlagen im Bereich Windpark Oberndorf - Geversdorf berücksichtigen. Bei einer Überschreitung TA – Lärm konformer Werte sind entsprechende Abschaltalgorithmen anzuwenden.

Schatten

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird eine Schattenwurfberechnung erstellt.

Sollten die immissionsschutzrechtlichen Werte überschritten werden, sind die auf die Immissionsorte einwirkenden Windenergieanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, die die Anlagen bei Sonnenschein zu den entsprechenden Uhrzeiten abschaltet.

3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Windparks Wetterdeich sind keine Baudenkmale vorhanden.

Für den Bereich des Windparks Wetterdeich wurden vom zuständigen Kreisarchäologen umfangreiche Bereiche mit Bodendenkmalen mitgeteilt. Hierbei handelt es sich um Wurten und Deichrelikte. Diese von der Kreisarchäologie mitgeteilten Bodendenkmale werden in der 4. FNP – Änderung mittels einer Singnatur (AD – Archäologisches Denkmal) dargestellt. Bereiche mit Bodendenkmalen sind von Erdarbeiten im Rahmen der Errichtung und der Erschließung der Windkraftanlagen auszunehmen. Sollten Erdarbeiten im Bereich der Anlagen erforderlich werden ist rechtzeitig vor Baubeginn die zuständigen Kreisarchäologie einzuschalten. Im Fall des zutage tretens archäologische Funden im Rahmen von Erdarbeiten besteht Meldepflicht. Die vorgeschriebene Vorgehensweise wird unter den Hinweisen beschrieben.

3.7 Zusammenfassende Darstellung der Eingriffsregelung (tabellarisch)

	Anrechnung Repowering	Flächenhafter Ausgleich	Wiederherstellung Lineare Strukturen hier: Marschgräben
Boden, Wasser	X	X	X
Arten und Lebens- gemeinschaften	X	X	X
Landschaftsbild	X	X	X

X = vorwiegende zu wählende Formen der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Für die Durchführung der Eingriffsregelung stehen Kompensationsflächen von Bestandsanlagen im Rahmen des Repowering zur Verfügung. Verbleibende Kompensationserfordernisse für Eingriffe in den Boden und für Offenlandbrüter sollen überwiegend im Rahmen von flächenhaften Maßnahmen erfolgen. Eingriffe in Gewässer, den Wasserhaushalt und das Landschaftsbild sollen durch die Entrohung von Sammlern und die Anlage von Blühstreifen kompensiert werden.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen diese 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Freiburg, den

Der Samtgemeindebürgermeister

Verfahrensvermerke

Planverfasser

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Martin Nockemann, Dipl.- Ingenieur Landschaftsplanung, Ing.- Büro Oldenburg, Oederquart.

Oederquart, den

Öffentliche Auslegung

In seiner Sitzung am 07.04.2016 hat der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen beschlossen, für das Teilgebiet „Windpark Wetterdeich“ die Entwürfe zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.04.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 27.04.2016 bis 31.05.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom ... bis ... gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Freiburg (Elbe), den

Der Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Freiburg (Elbe), den

Der Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Stade, den

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Freiburg (Elbe), den

Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrag

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. bekanntgemacht worden.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Freiburg (Elbe), den

Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrag

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Vorschriften bei Zustandekommen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Freiburg (Elbe), den

Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrag

Textliche Darstellungen

1. Die Mastachsen der Windenergieanlagen müssen innerhalb der Standortbereiche stehen. Kein Teil der Windenergieanlage darf die Grenzen der Sondergebiete überschreiten.

2. Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf bei Addition von Nabenhöhe und halbem Rotordurchmessers (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser) jeweils 210 m NN nicht überschreiten. **Die Anlagen im Geltungsbereich der 4 Flächennutzungsplan-Änderung sollen nach Abschluss des Repowering der Bestandsanlagen eine Mindesthöhe von 178,50 m NN (85 % der zulässigen Gesamthöhe) nicht unterschreiten.**

Hinweise

Mit der Darstellung von Sondergebieten für Windenergieanlagen stehen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB öffentliche Belange der Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet i.d.R. entgegen.

Bei Erdarbeiten im Plangebiet können archäologische Funden zutage treten. Dabei kann es sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohleansammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese Funde meldepflichtig (§ 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Stade und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer.

Der geplante Beginn von Erdarbeiten ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stade und beim Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover, anzuzeigen, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten stattfinden kann. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf evtl. Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und auf alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten.

Zutagetretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) NDSchG), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Abstimmung der möglichen Standorte der Windenergieanlagen mit Belangen von betroffenen, unterirdischen Rohrleitungen (einschl. evtl. erforderlicher Sicherungsmaßnahmen für die Leitungen wie z. B. mittels Betonplatten- Abdeckung) mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber muss im jeweiligen Genehmigungsverfahren unter Beteiligung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie erfolgen.

Die Leitungsbetreiber sind an der weiterführenden Bauleitplanung sowie im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Näherungsbereich der Leitungsanlagen zu beteiligen, da sowohl Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Zuwegung - Transportwege - Leitungsüberfahrten) als auch die Verlegung von Versorgungsleitungen (insbes. die Anbindung an das Netz des öffentlichen Energieversorgungsunternehmens) rechtzeitig abzustimmen sind.

Planunterlage

Kartengrundlage bereitgestellt durch:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Katasteramt Stade -

Erstellt am 19.02.2015

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
 2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen...
- (Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG)